



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zu dem Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung der STIKO-Empfehlun-
gen zur Impfung gegen Covid-19

Berlin, 08.04.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1 Hintergrund

Der Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 18.03.2022 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) nach § 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes gegeben: Umsetzung der STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen Covid-19.

Bis zum Außerkrafttreten am 31.05.2022 ergibt sich der Anspruch auf eine Impfung gegen Covid-19 aus der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Corona-SARS-CoV-2 (Coronavirus-Verordnung). Nach § 20i Absatz 3 Satz 18 SGB V gilt, dass der G-BA die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang von Covid-19-Schutzimpfungen für die Zeit nach dem Außerkrafttreten der jeweiligen Rechtsordnung in Richtlinien nach § 92 zu bestimmen hat. Die von der Ständigen Impfkommision (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen dürfen nach Außerkrafttreten der Rechtsverordnung so lange erbracht werden, bis diese Richtlinie vorliegt. Aktuell handelt es sich „bei der Coronavirus Disease 2019-(COVID-19-)Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) (...) um eine Indikationsimpfempfehlung im Rahmen einer Pandemie“¹. Zum jetzigen Zeitpunkt kann aus wissenschaftlicher Sicht noch nicht beurteilt werden, ob es für Covid-19-Impfungen in Zukunft eine Standardimpfempfehlung oder eine Indikationsimpfempfehlung geben wird.

Mit dem vorliegenden Beschluss des G-BA sollen die im Epidemiologischen Bulletin Nummer 7 vom 17.02.2022 in der Schutzimpfungs-Richtlinie Berücksichtigung finden. Hierzu zählen die Empfehlungen von Impfstoffen und Impfabständen zur Grundimmunisierung sowie von Auffrischimpfungen.

¹https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/07_22.pdf?blob=publicationFile

2 Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer lehnt die in dem G-BA-Beschlussentwurf dargelegte Position B zu den Änderungen der Schutzrichtungs-Richtlinie/Anlage 1 mit Verweis auf die STIKO-Empfehlungen zu Covid-19-Schutzimpfungen ab.

Die Bundesärztekammer folgt den medizinisch-wissenschaftlich begründeten Empfehlungen der STIKO bezüglich der Covid-19-Schutzimpfungen und den hiermit verbundenen Auffrischimpfungen. Die beiden mRNA-Impfstoffe Comirnaty von BioNTech/Pfizer und Spikevax (ehem. Vaccine Moderna) von Moderna werden von der STIKO für die Auffrischungsimpfungen (3. Impfstoffdosis) empfohlen und können im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung dafür genutzt werden. Für Personen, die bei der ersten Impfung Vaxzevria (AstraZeneca) oder COVID-19 Vaccine Janssen (ehem. Johnson & Johnson) erhalten haben, empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) als zweiten Impfstoff zur Vervollständigung beziehungsweise Optimierung der Grundimmunisierung einen mRNA-Impfstoff. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle ebenfalls erwähnt, dass alternativ zu den bereits empfohlenen COVID-19-Impfstoffen die STIKO zur Grundimmunisierung gegen COVID-19 auch den Impfstoff Nuvaxovid von Novavax für Personen ≥ 18 Jahre mit 2 Impfstoffdosen im Abstand von mindestens 3 Wochen empfiehlt. Die Anwendung von Nuvaxovid während der Schwangerschaft und Stillzeit wird aufgrund fehlender Daten zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht empfohlen.

Dies bedeutet, sollte bereits bei der Grundimmunisierung ein mRNA-Impfstoff eingesetzt worden sein, lautet die STIKO-Empfehlung, möglichst auch diesen mRNA-Impfstoff für die Booster-Impfung zu verwenden. Sollte dieser Impfstoff nicht verfügbar sein, ist es möglich, auch den jeweils anderen mRNA-Impfstoff zu impfen. Bei Personen, bei denen die beiden mRNA-Impfstoffe von Comirnaty (BioNTech/Pfizer) und Spikevax (Moderna) nicht angewendet werden können (produktspezifische medizinische Kontraindikationen), kann nach STIKO-Empfehlung auch ein anderer zugelassener COVID-19-Impfstoff eingesetzt werden. Hierzu zählt der im Jahr 2022 zugelassene proteinbasierte Impfstoff Nuvaxovid (Novavax), auch wenn dieser noch nicht zur Auffrischung zugelassen ist.²

Die Bundesärztekammer unterstützt zudem die in dem G-BA-Beschlussentwurf dargelegte Position B zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie/Anlage 2 bezüglich der Dokumentationsnummern für Covid-19-Impfungen. Diese ist an die aktuell geltenden STIKO-Empfehlungen zu Covid-19-Schutzimpfungen angelehnt und ermöglicht somit eine präzisere Dokumentation der derzeit empfohlenen Covid-19-Impfserien und Auffrischimpfungen für die einzelnen Altersgruppen.

² https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/07_22.pdf?_blob=publicationFile